

## Entwurf

### **Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft und des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz über die Lagerung von Aerosolpackungen in gewerblichen Betriebsanlagen (Aerosolpackungslagerungsverordnung – APLV)**

Auf Grund

1. der §§ 69 Abs. 1 und 76 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 107/2017, wird vom Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, auf Grund des § 82 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 107/2017, wird vom Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und

2. der §§ xxx des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes – ASchG, BGBl. Nr. 450/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 126/2017, wird vom Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

verordnet:

#### **1. Abschnitt**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

##### **Geltungsbereich**

**§ 1.** Diese Verordnung gilt für die Lagerung von Aerosolpackungen im Sinne der Verordnung über Aerosolpackungen (Aerosolpackungsverordnung 2009), BGBl. II Nr. 314/2009 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 161/2015, ab 12. Februar 2018 für die Lagerung von Aerosolpackungen im Sinne der Verordnung über Aerosolpackungen (Aerosolpackungsverordnung 2017), BGBl. II Nr. 200/2017, in der jeweils geltenden Fassung, bis zu einer Lagermenge von nicht mehr als 5 000 kg Nettogewicht pro Brandabschnitt in gewerblichen Betriebsanlagen.

##### **Lagerung**

**§ 2.** (1) Lagerung im Sinne dieser Verordnung ist das Vorhandensein von Aerosolpackungen zwecks Aufbewahrung. Lagerung liegt auch dann vor, wenn Aerosolpackungen kurzzeitig vorrätig gehalten, zur Schau gestellt oder zum Verkauf bereitgehalten werden.

(2) Lagerung im Sinne dieser Verordnung liegt nicht vor, wenn Aerosolpackungen

1. sich in Verwendung befinden oder zur unmittelbaren Verwendung – in der dafür unbedingt erforderlichen Menge – bereitstehen oder
2. im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 3 des Bundesgesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter (Gefahrgutbeförderungsgesetz – GGBG), BGBl. I Nr. 145/1998, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 91/2013, befördert werden.

##### **Begriffsbestimmungen**

**§ 3.** Für diese Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Lagermenge“ ist die Summe der Nettogewichte aller Aerosolpackungen einer Lagerung; ist auf einer Aerosolpackung nicht das Nettogewicht, sondern das Nettovolumen angegeben, sind zur Ermittlung der Lagermenge 1 000 ml Nettovolumen 1 kg Nettogewicht gleichzusetzen, unabhängig von der tatsächlichen Dichte der Füllung;
2. „Vorratsräume“ sind Räume, die der Lagerung von Aerosolpackungen und der Lagerung anderer Waren oder Gegenstände dienen und keine Arbeitsräume im Sinne der Verordnung, mit der Anforderungen an Arbeitsstätten und an Gebäuden auf Baustellen festgelegt und die Bauarbeiterschutzverordnung geändert wird (Arbeitsstättenverordnung – AStV), BGBl. II Nr. 368/1998, in der jeweils geltenden Fassung, sind;
3. „Zusammenlagerung“ ist die Lagerung von Aerosolpackungen mit anderen Materialien, Stoffen oder Gemischen ohne Trennung durch geeignete bauliche Brandschutzmaßnahmen oder entsprechende Abstände;
4. „Brandabschnitt“ ist eine Funktion zwischen zwei baulichen Einheiten, wodurch der Schutz vor einer Brandeinwirkung auf der brandabgewandten Seite für eine bestimmte Widerstandsdauer erhalten bleiben muss;
5. „brandbeständig“ ist eine brandabschnittsbildende Funktion mit einer Widerstandsdauer von mindestens 90 Minuten;
6. „brandhemmend“ ist eine brandabschnittsbildende Funktion mit einer Widerstandsdauer von mindestens 30 Minuten.

## **2. Abschnitt**

### **Lagerbestimmungen**

#### **Grundsätze**

§ 4. (1) Aerosolpackungen müssen trocken gelagert werden. Sie dürfen nicht über 50 °C erwärmt werden und dürfen nicht gefahrbringender direkter Sonneneinstrahlung oder sonstiger gefahrbringender Wärmeeinwirkung ausgesetzt sein.

(2) Aerosolpackungen dürfen nur in einem Abstand von mindestens 2 m zu Materialien, die ihrer Art und Menge nach geeignet sind, zur schnellen Entstehung oder Ausbreitung von Bränden beizutragen, wie beispielsweise Papier, Textilien, Holz, Holzwolle, Heu, Stroh, Kartonagen oder brennbare Verpackungsfüllstoffe, gelagert werden, sofern diese Stoffe nicht zum Zweck der Lagerung oder des Transports eine Einheit mit den Aerosolpackungen bilden.

(3) In Räumen, in denen Aerosolpackungen gelagert werden, sind das Rauchen und Hantieren mit offenem Feuer oder Licht verboten. Auf das Verbot des Rauchens und Hantierens mit offenem Feuer oder Licht muss durch entsprechende Anschläge dauerhaft hingewiesen sein.

(4) In Räumen, in denen Aerosolpackungen gelagert werden, müssen die im Verhältnis zur Lagermenge erforderlichen Mittel für die Löschhilfe zur Verfügung stehen. Die Feuerlöschmittel müssen gut sichtbar, auffallend gekennzeichnet und jederzeit leicht erreichbar sein. Orte, an denen Feuerlöschmittel bereitgestellt sind, müssen deutlich und dauerhaft gekennzeichnet sein. Es dürfen nur solche Feuerlöschmittel vorhanden sein, deren Prüfung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand durch geeignete, fachkundige Personen nicht länger als zwei Jahre zurückliegt.

#### **Unzulässige Lagerung**

§ 5. Aerosolpackungen dürfen nicht gelagert werden:

1. in Ein-, Aus- und Durchgängen sowie in Ein-, Aus- und Durchfahrten,
2. in Gängen und Stiegenhäusern,
3. in Pufferräumen und Schleusen,
4. in Dachböden, Schächten, Kanälen und schlecht durchlüfteten beengten Bereichen,
5. in Schaufenstern und Schaukästen,
6. auf oder unter Stiegen, Rampen, Laufstegen, Podesten und Plattformen,
7. in Lüftungs- und Klimazentralen, elektrischen Betriebsräumen und Aufstellungsräumen für EDV-Großrechner, Brandmeldezentralen und ähnlichen Zwecken dienenden Räumen,
8. in Sanitäräumen, Aufenthalts- und Bereitschaftsräumen sowie in Räumen, die Arbeitnehmern von Arbeitgebern für Wohnzwecke oder zum Zweck der Nächtigung zur Verfügung gestellt werden,
9. auf Fluchtwegen und in gesicherten Fluchtbereichen,

10. im Abstand von jeweils mindestens 2 m allseitig um Notausgänge, Notausstiege, Notstiegen und Notleitern, außer im Inneren von Vorratsräumen.

#### **Zusammenlagerung**

§ 6. (1) Aerosolpackungen unterschiedlicher Einstufung dürfen zusammengelagert werden.

(2) Aerosolpackungen dürfen nicht mit anderen gefährlichen Stoffen und Gemischen, denen nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, ABl. Nr. L 353 vom 31.12.2008 S. 1, physikalische Gefahren (H-Sätze der H200-Reihe) zugeordnet sind, zusammengelagert werden. Ausgenommen davon sind jene gefährlichen Stoffe und Gemische, für die die Zusammenlagerung mit Aerosolpackungen nach anderen Verordnungen auf Grund der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zulässig ist.

#### **Verkaufsräume und Vorratsräume**

§ 7. (1) Sofern Wände und Decken von Verkaufsräumen und Vorratsräumen an betriebsfremde Räume angrenzen, müssen diese Wände und Decken brandbeständig ausgeführt sein. Zugangstüren zu betriebsfremden Räumen müssen zumindest brandhemmend ausgeführt sein.

(2) Auf den Zugangstüren zu Vorratsräumen muss auf die Lagerung von Aerosolpackungen deutlich sichtbar und dauerhaft hingewiesen sein.

#### **Lagerung in Vorratsräumen**

§ 8. Bei der Lagerung von Aerosolpackungen in Vorratsräumen müssen die Anforderungen der §§ 4 bis 7 erfüllt sein; darüber hinaus

1. dürfen sich die Vorratsräume nicht in Wohnzwecken gewidmeten Gebäuden befinden,
2. müssen die Vorratsräume einen Fußboden aus nicht brennbaren Baustoffen aufweisen und
3. dürfen die Vorratsräume eine Grundfläche von 500 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.

### **3. Abschnitt**

#### **Lagerung geringfügiger Mengen**

##### **Lagerung geringfügiger Mengen**

§ 9. Die Lagerung von Aerosolpackungen begründet für sich allein nicht die Genehmigungspflicht einer gewerblichen Betriebsanlage, wenn die Lagerung nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 erfolgt und

1. bis zu 50 Stück Aerosolpackungen gelagert werden,
2. bis zu 200 kg Nettogewicht in Räumen, die nicht dem dauerhaften Aufenthalt von Personen dienen, in Transportverpackungen oder unverpackt in allseitig verschließbaren Schränken oder Kästen aus nicht brennbaren Materialien gelagert werden und die Betriebsanlage über den erforderlichen baulichen Brandschutz verfügt,
3. in Verkaufsräumen der voraussichtliche Tagesverkaufsbedarf bzw. die für die Darbietung des Sortiments erforderliche Menge an Aerosolpackungen gelagert wird und die Betriebsanlage über den erforderlichen baulichen Brandschutz verfügt.

### **4. Abschnitt**

#### **Schlussbestimmungen**

##### **Inkrafttreten**

§ 10. Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

##### **Außerkräfttreten**

§ 11. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Lagerung von Druckgaspackungen in gewerblichen Betriebsanlagen 2002 (Druckgaspackungslagerungsverordnung 2002 – DGPLV 2002), BGBl. II Nr. 489/2002, außer Kraft.

##### **Notifikation**

§ 12. Diese Verordnung wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2015/1535 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (kodifizierter Text), ABl. Nr. L 241 vom 17.09.2015 S. 1, notifiziert (Notifikationsnummer xxxx/xxx/x).